Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 106 (2008)
Heft: 7-8

Artikel: Gerichtsfälle nach Geburten : bald Zustände wie in den USA?
Autor: Aebi-Müller, Regina
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-949451

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichtsfälle nach Geburten

Bald Zustände wie in den USA?

Auch wenn in der Schweiz die Klagefreudigkeit in den letzten Jahren etwas zugenommen hat, schreckt ein grosser Teil der Bevölkerung noch immer zurück, ihr vorhandenes Recht gerichtlich geltend zu machen. Zwischen dem amerikanischen und dem schweizerischen Verfahrens- und Anwaltsrecht bestehen grundlegende Unterschiede. Auch deshalb kann man davon ausgehen, dass die Schweiz auch in Zukunft nicht zu einer Nation von Klägern wird, wie es die USA geworden sind.

Prof. Dr. Regina Aebi-Müller ist ordentliche Professorin für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Luzern und Dekanin der Rechtsfakultät. Sie ist Mutter zweier Kinder.

Regina Aebi-Müller

1. Ausgangslage

In den USA werden heute Geburtshelfer regelmässig vor Gericht gezogen, wenn das Kind nicht vollkommen gesund zur Welt kommt. Dies unabhängig davon, ob seitens der Ärzte oder Hebammen eine Pflichtverletzung (ein Kunstfehler) vorliegt oder nicht. Mehr als drei Viertel der US-Geburtshelfer sind schon mindestens einmal vor Gericht verklagt worden. Die Kosten für Haftpflichtversicherungen für Gynäkologen und frei praktizierende Hebammen sind derart hoch, dass viele Geburtshelfer ihre Tätigkeit aufgegeben haben. Dies führt wiederum zu einer schlechten Versorgung der schwangeren Frauen, vor allem auf dem Land.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb in den USA die Klagefreudigkeit der Geschädigten in Haftpflichtfällen ungleich grösser ist als hier in der Schweiz. Im Folgenden werden die wichtigsten Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der USA und der Schweiz aufgeführt.

2. Bezahlung des Klägeranwalts

In den USA wird der Rechtsanwalt des Klägers in Haftpflichtprozessen in den meisten Fällen mittels einer Erfolgsbeteiligung (Contingency fee) bezahlt. Nur in einer Minderheit der Fälle wird er nach Zeitaufwand entlöhnt. Ist der Rechtsanwalt am Erfolg des Haftpflichtprozesses beteiligt, bekommt er einen Teil der Schadenersatzsumme, wenn sein Klient den Prozess gewinnt. Gewinnt der Anwalt den Fall, kann das für ihn daher sehr lukrativ sein.

In der Schweiz ist die Bezahlung des Anwalts in Form einer Erfolgsbeteiligung grundsätzlich verboten. Das gesetzlich verankerte Verbot der vorgängig vereinbarten Erfolgsbeteiligung führt dazu, dass die Rechtsanwälte in der Schweiz in aller Regel durch ein Honorar auf Stundenbasis entschädigt werden.

3. Höhe des Schadenersatzes und der Genugtuung

In den USA gilt der Grundsatz des «Punitive damages». Dabei handelt es sich um eine Vermengung von Schadenersatz und Strafe. Der Geschädigte erhält bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schädigers das Doppelte oder ein Mehrfaches der eigentlichen Schadenssumme. Die Forderung kann sogar auf das Tausendfache und mehr des erlittenen Schadens gerichtet sein. Millionenentschädigungen nach der Geburt eines behinderten Kindes sind daher an der Tagesordnung. Begründet wird die Figur des «Punitive damages» mit der in ihr innewohnenden Abschreckungs- und Vergeltungsfunktion.

In der Schweiz ist die Figur des «Punitive damages» unbekannt. Hierzulande hat der Geschädigte nur Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, den er auch wirklich erlitten hat. Diesen Schaden muss der Geschädigte überdies beweisen, was oft ziemliche Schwierigkeiten bereitet. Das Gericht in der Schweiz spricht dem Geschädigten somit nie ein Mehrfaches der wirklich erlittenen Schadenssumme zu. Bei erlittener immaterieller Unbill kann das

Gericht dem Geschädigten – zusätzlich zum Schadenersatzanspruch – eine Genugtuung zusprechen. Die Höhe dieser Genugtuungssumme hält sich in der Schweiz aber in sehr moderaten Grenzen. Der Verlust eines Kindes führt beispielsweise zu einer Genugtuungssumme von zirka Fr. 30000.–. Genugtuungen in Millionenhöhe gibt es in der Schweiz nicht.

4. Höhe der Gerichtsgebühren

Die Höhe der Gerichtsgebühren in den USA ist sehr gering.

Zwar sind die Gerichtsgebühren auch in der Schweiz nicht kostendeckend, d.h. es werden nicht alle durch den Prozess dem Staat verursachten Kosten dem Kläger oder Beklagten auferlegt. Jedoch werden die Gerichtsgebühren in Zivilstreitigkeiten in aller Regel nach dem Streitwert bemessen. Das hat zur Folge, dass die Gerichtsgebühren eine stattliche Höhe erreichen können, wenn eine hohe Schadenersatzsumme eingeklagt wird. Damit steigt das Risiko für den Kläger, der eine wenig erfolgreiche Schadenersatzklage einreicht.

5. Bezahlung des Beklagtenanwalts

In den USA wird der Anwalt des Beklagten – dies im Gegensatz zum Klägeranwalt – in aller Regel mittels Honorar auf Stundenbasis entschädigt. Dieses vom Beklagten zu bezahlenden Honorar wird ihm in der Regel auch dann nicht entschädigt, wenn er den Prozess gewinnt. Das heisst, eine Kostenerstattung durch den Kläger ist nicht vorgesehen. Aus Sicht des amerikanischen Rechts erscheint es nicht gerechtfertigt, der unterlegenen Partei auch noch die Parteikosten der Gegenpartei aufzubürden. Dies führt freilich dazu, dass die Einleitung einer Klage in den USA für den Kläger praktisch risikolos ist: Den eigenen Anwalt muss er nur im Erfolgsfall bezahlen, den Anwalt der Geburtshelferin auch dann nicht, wenn diese im Prozess obsiegen sollte.

Auch in der Schweiz wird der Anwalt des Beklagten in aller Regel mittels Honorar auf Stundenbasis entschädigt. Im Gegensatz zu den USA muss jedoch der unterliegende Kläger dem obsiegenden Beklagten eine Parteientschädigung entrichten. Die Klageeinreichung ist damit mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden, was die Klagefreudigkeit senken dürfte.

6. Anwaltswerbung

In den USA wurden die bestehenden Werberestriktionen bezüglich der Werbung von Anwälten seit den 70er Jahren schrittweise aufgehoben. Im Zuge dieser Lockerung begannen viele Anwälte mehr und mehr in Zeitungen, auf Plakaten, in TV-Spots und in neuerer Zeit auch im Internet für sich zu werben. Sehr verbreitet ist in den USA auch die Direktwerbung. Das ist diejenige Form der Werbung, wo ein Anwalt ohne vorherige Einladung mit einer Person, die sich in rechtlichen re-

Foto: JBS

Zusammenfassung des Referats

Die Hebamme bewegt sich mit ihrer Tätigkeit nicht im rechtsfreien Raum. Zu denken ist insbesondere an folgende Rahmenbedingungen:

An oberster Stelle steht das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Frau. Diese muss grundsätzlich zu allen medizinischen Eingriffen ihre Einwilligung erteilen. Damit sie gültig einwilligen kann, ist sie durch die Hebamme, bei ärztlichen Eingriffen durch den Arzt, ausreichend aufzuklären. Von der Einwilligung der Frau kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn die Frau urteilsunfähig ist (z. B. zufolge Bewusstlosigkeit) oder wenn der Entscheid der Frau den Interessen des Kindes widerspricht und die Kindesinteressen überwiegen.

Die Hebamme treffen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verschiedene Pflichten, insbesondere ist sie gehalten, sich an die geltenden Sorgfaltsmassstäbe zu halten und ihre Tätigkeit pflichtbewusst und getreu auszuüben. Tritt wegen eines Behandlungs- oder Pflegefehlers bei Mutter oder Kind ein Schaden ein, so kann es zu einer Haftung kommen. Die freiberufliche Hebamme haftet dabei für ihr eigenes fehlerhaftes Verhalten. Bei einer Spitalgeburt haftet primär das Spital. Dieses kann aber aus Arbeitsvertrag auf die Hebamme zurückgreifen, wird dies normalerweise aber nur bei grober Fahrlässigkeit der angestellten Hebamme tun.

Eine zusammenfassende Version des Referats ist demnächst auf www.hebamme.ch >Verband >Dokumentationen abrufbar.

levanten Schwierigkeiten befindet, in Kontakt tritt, um dieser seine anwaltlichen Dienstleitungen anzubieten. Die schriftliche Direktwerbung ist in den USA mit ganz wenigen Ausnahmen zulässig.

Obwohl die persönliche Direktwerbung, d. h. der persönliche Besuch oder der telefonische Anruf einer geschädigten Person grundsätzlich verboten ist, wird dies in den USA dennoch praktiziert. Teilweise halten sich Anwälte in Krankenhäusern auf, um dort entsprechende Mandate zu akquirieren.

Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) am 1. Juni 2002 wurde die Anwaltswerbung in der Schweiz in vielen kantonalen Anwaltsgesetzen beschränkt. Seit dem Inkrafttreten des BGFA wird die Anwaltswerbung in dessen Art. 12 lit. d geregelt. Danach können Anwälte «Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.» Der Vorbehalt der Objektivität bedeutet, dass die Anwaltswerbung nicht unlauter sein darf. Sie darf den Klienten nicht täuschen und muss den Grundsatz von Treu und Glauben respektieren. Der Anwalt hat in seiner Werbung alles zu vermeiden, was die Entscheidungsfreiheit des potentiellen Klienten beeinträchtigen könnte.

Obwohl durch das Inkrafttreten des BGFA das Werbeverbot gelockert wurde, bleibt die in den USA sehr verbreitete schriftliche Direktwerbung von Kunden nach wie vor verboten. Aber auch von den zulässigen Werbemöglichkeiten machen die Anwälte in der Schweiz nach wie vor kaum gebrauch. Nur ganz selten sieht man ein Werbeinserat in einer Zeitung oder tritt eine Anwaltskanzlei als Sponsor auf.

7. Ergebnis

Die oben genannten Regelungen im amerikanischen Verfahrens- und Anwaltsrecht haben in den USA zu häufigen und exorbitanten Schadenersatzklagen geführt. Auch das Arzthaftungsrecht blieb davon nicht verschont. Arzthaftungsprozesse mit sehr hohen Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen gehören in Amerika zum juristischen Alltag. Dies bewirkte ein Trend zur Defensivmedizin: z. B. operieren viele Gynäkologen nicht mehr und führen auch keine Entbindungen mehr durch, weil die Gefahr, verklagt zu werden zu hoch ist und die Versicherungsprämien zu teuer sind. Die Versicherungsprämie kann bis zu Fr. 70 000.– betragen.

Wegen der dargelegten Unterschiede zwischen dem amerikanischen und dem schweizerischen Verfahrens- und Anwaltsrecht ist davon auszugehen, dass in der Schweiz auch in Zukunft nicht mit einer derartigen Klagefreudigkeit zu rechnen ist, wie sie sich in den USA vorfindet.

Obwohl auch in der Schweiz die Klagefreudigkeit der Bevölkerung in den letzten Jahren etwas zugenommen hat, schreckt ein grosser Teil der Bevölkerung noch immer zurück, ihr vorhandenes Recht gerichtlich geltend zu machen. Man ist oft noch immer bereit, einen erlittenen Schaden als Schicksal hinzunehmen und verzichtet auf den Rechtsweg. Dies im Gegensatz zu den meisten Amerikanern, die – auf Grund der verschiedenen Verfahrens- und Anwaltsordnung und evtl. auch wegen einer anderen Mentalität – zu einer Nation von Klägern geworden sind. ◀

Aus: «Ist in der Schweiz in Zukunft eine Klagefreudigkeit wie in den USA zu erwarten?» Referat gehalten am 15. Mai 2008 am Schweizerischen Hebammenkongress in Sarnen.